

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelrichtlinie“) nachzukommen. Ab diesem Datum wurden die Pflichten nach Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelrichtlinie in Bezug auf die besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelrichtlinie durch die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Habitatrichtlinie“) wie in Artikel 7 dieser Richtlinie vorgeschrieben ersetzt.

Was Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelrichtlinie unter Bezugnahme auf Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie angeht, so ist die schwedische Regierung der Auffassung, dass zahlreiche Gesetzesänderungen erforderlich seien, um die Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten. Die Kommission trägt vor, dass nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden seien.

Zur Beratungspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Vogelrichtlinie trägt die Kommission vor, dass nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden seien.

Was schließlich die unzureichende Umsetzung von Artikel 9 der Vogelrichtlinie betreffe, so enthielten die gesetzlichen Bestimmungen, mit denen Schweden Artikel 9 angeblich umgesetzt habe, nämlich § 23a der Jaktförordnung (Jagdverordnung) zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, § 9 des Jaktlag (Jagdgesetz) zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c sowie § 31 der Jaktförordnung (Jagdverordnung) zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, nicht die nach Artikel 9 Absatz 2 der Vogelrichtlinie erforderlichen Angaben. Die zusätzlichen Abweichungen in der schwedischen Jaktförordnung (§§ 14, 15, 20, 21, 27 und 29), in § 12 der Artskyddsförordnung (SFS 1998:1790) (Artenschutzverordnung) sowie in § 5 der Naturvårdsverkets skyddsföreskrifter (NFS 1997:5) (Schutzvorschriften der Naturschutzbehörde) lieferten nicht die nach Artikel 9 Absatz 2 der Vogelrichtlinie erforderlichen Angaben. Zudem erfülle § 9b der Jaktförordnung nicht die Bedingungen in Bezug auf Risiken, wie es in Artikel 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich vorgeschrieben sei.

(<sup>1</sup>) vom 2. April 1979 (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

(<sup>2</sup>) Abl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9.

(<sup>3</sup>) vom 21. Mai 1992 (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

## **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 3. Juli 2001**

**(Rechtssache C-259/01)**

(2001/C 227/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Juli 2001 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Roland Tricot.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Französische Republik dadurch, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt<sup>(1)</sup> nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie und insbesondere deren Artikel 29 verstoßen hat;
- b) der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 249 Absatz 3 EG und Artikel 10 Absatz 1 EG war Frankreich verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Richtlinie 98/30/EG spätestens am 10. August 2000, dem durch Artikel 29 der Richtlinie festgelegten Datum, umgesetzt wurde.

(<sup>1</sup>) Abl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 1.

### **Streichung der Rechtssache C-216/00<sup>(1)</sup>**

(2001/C 227/28)

Mit Beschluss vom 28. Mai 2001 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-216/00 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik — angeordnet.

(<sup>1</sup>) Abl. C 233 vom 12.8.2000.